

STATUTEN

TIERSCHUTZVEREIN SAANENLAND

Name und Sitz

Art. 1

Verein Der Tierschutzverein Saanenland ist ein Verein für Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit im Sinne der einschlägigen Artikel 60 ff des ZGB, mit Sitz in Saanen. Er ist im Amtsbezirk Saanen tätig.

Art. 2

Zweck Der Tierschutzverein Saanenland bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes. Diesen Zweck sucht der Verein allgemein zu erreichen:

- a) durch Unterstützung von Bestrebungen zur Verbesserung der Tierhaltung und zur Bewahrung der Tiere vor leid- und qualvollen Einwirkungen;
- b) durch Aufklärung der Bevölkerung, namentlich der Jugend, über den artgemässen Umgang mit Tieren;
- c) durch Information der Mitglieder und Oeffentlichkeitsarbeit
- d) durch Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden;
- e) durch Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, die den Schutz und die Erhaltung von Tieren betreffen;
- f) durch politische Vorstösse in den Belangen des Tierschutzes;
- g) durch Wahrnehmung und Vertretung der Interessen geschädigter Tiere in tierschutzrelevanten Straf- und Verwaltungsverfahren;
- h) durch Auszeichnung von Personen, die sich um den Tierschutz in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Art. 3

Mitgliedschaft Mitglied des Tierschutzvereins Saanenland können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme und Bezahlung des Jahresbeitrages erhält das neue Mitglied ein Exemplar der Statuten.

Mitglieder, welche sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.

Art. 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Konkurs und Liquidation
- c) durch Austritt
die Austrittserklärung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, eingereicht werden und ist auf Ende des Geschäftsjahres wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückgekommen sind oder wenn das Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat.
- d) durch Ausschluss
Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlen der festgesetzten Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
- e) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstösst, kann dieses durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Organe

Die Organe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung

Artikel 6

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird von Vorstand einberufen und tritt ordentlichweise mindestens einmal jährlich zusammen; ausserordentlichweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 20 Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollten, verlangen.

Artikel 7

Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 21 Tage im voraus.
Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 8

Leitung Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so bestimmt der Vorstand das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt. Ferner bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte mindestens zwei Stimmzähler.

Artikel 9

Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Tierschutzvereins Saanenland. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Aenderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle: wobei Wahlvorschläge dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen;
- c) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget
- d) Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche der Vorstand der Hauptversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- e) Beschluss über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Alle anderen Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Artikel 10

Beschlüsse Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Auflösung Für die Aenderung der Statuten, oder Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 11

Protokoll Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

Artikel 12

Vorstand Der Vorstand besteht aus mind.5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident, Vizepräsident
- b) Kassier
- c) Protokollführer / Sekretär
- d) Beisitzer mit Aufgabenzuteilung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Unterschrift zu zweit führen: Präsident mit Vizepräsident oder Sekretär
Die Amtsdauer besteht 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder jeweils für eine weitere Amtsperiode wählbar.

Der Vorstand kann Mitglieder oder Sachverständige sowie Kommissionen für Spezial-Aufgaben einsetzen. Er bestimmt dann auch die Höhe der Entschädigungen.

Artikel 13

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche oder auf telefonische Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wichtige Orientierungen vorliegen.

Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder eine solche verlangen.

Soweit die Statuten oder Reglemente nichts anderes vorsehen, trifft der Vorstand die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Arikel 14

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er führt den Verein und vertritt ihn nach Aussen
- b) er führt die laufenden Geschäfte
- c) er fördert die Meinungsbildung innerhalb des Tierschutzvereins Saanenland zu aktuellen Sachfragen und Problemkreisen
- d) er erarbeitet Stellungnahmen und pflegt Kontakte zur Gemeinde und den Mitbürgern
- e) er bereitet die Anträge an die Hauptversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- f) er beschliesst die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 15

Revision

Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren:

Artikel 16

- Mittel* Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) freiwilligen Beiträge
 - c) Erlös aus Naturalgaben
 - d) Legaten und Schenkungen
 - e) Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsaktionen
 - f) allfälligen Staatsbeiträgen
 - g) Gemeindebeiträgen
 - h) verrechneten Dienstleistungen
 - i) Erträgen des Vermögens

Artikel 17

- Kasse*
Buchführung Die Vereinskasse bestreitet alle Ausgaben, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.
Neben der Vereinskasse können für besondere Aufgaben Spezialkonti geführt werden. Über deren Verwendung bestimmt der Vorstand.

Artikel 18

- Jahresbeitrag* Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 19

- Haftung* Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 20

- Auflösung* Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 20

- Inkraft-tretung* Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Hauptversammlung vom Do, 9. Oktober 2008 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten von 1970.

TIERSCHUTZVEREIN SAANENLAND

Saanen, den 9. Oktober 2008